

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Mai 2013

Nr. 2013/805

Härkingen: Änderung Zonenplan mit Zonenvorschriften sowie Gestaltungsplan Kiesabbau und Auffüllung „Untere Allmend / Erweiterung Oberban“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Zonenplans mit Zonenvorschriften sowie den Gestaltungsplan Kiesabbau und Auffüllung „Untere Allmend / Erweiterung Oberban“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch bestehend aus:

- Zonenplanänderung, Situation 1:5'000 mit Änderung Zonenvorschriften (Plan Nr. 4)
- Gestaltungsplan Abbau, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 1)
- Gestaltungsplan Auffüllung und Endgestaltung, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 2)
- Gestaltungsplan Profile, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 3)
- Sonderbauvorschriften
- Rodung und Ersatzaufforstung Erweiterung Oberban, Situation 1:2'000
- Anpassung Rodungsbewilligung und Zusatzrodung für neues Betriebskonzept, Situation 1:2'000

zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. März 2012
- Raumplanungsbericht vom 25. Juni 2012
- Bericht zum Rodungsgesuch vom 29. Mai 2012.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die Kiesgrube „Untere Allmend“ in Härkingen wird seit Jahren durch die Wyss Kies und Beton AG bewirtschaftet. Rechtsgültige Grundlage für den Abbau bildet der Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Untere Allmend“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1693 vom 30. Juni

1997). Da die Abbaureserven bis ca. Ende 2013 erschöpft sein werden, soll das Abbaugebiet in westliche Richtung (Oberban) erweitert und nach Ende des Abbaus wieder aufgefüllt werden.

Die vorliegende Nutzungsplanung bezweckt den geordneten Abbau von Kies, die Rekultivierung der abgebauten Gebiete sowie den Betrieb der Infrastrukturanlagen. Mit der Zonenplanänderung wird das Erweiterungsgebiet Oberban mit einer Fläche von ca. 312'500 m² der Zone für Kiesabbau zugeordnet. Diese Fläche liegt vollständig im Wald und bedingt eine entsprechende vorübergehende Zweckentfremdung (Rodung) von Waldareal. Es ist deshalb ein Rodungsverfahren notwendig.

Die jährliche Abbaumenge beträgt im 5-Jahresdurchschnitt 80'000 m³ fest bzw. 96'000 m³ lose. Die Erschliessung erfolgt über die bestehende Zufahrt von der Fülenbachstrasse. Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden. Als Ausgleich und Ersatz für den durch das Kiesabbau- und Auffüllungsvorhaben verursachten Eingriff müssen sowohl während des Betriebs als auch nach Beendigung des Abbaus zahlreiche Massnahmen realisiert werden.

Der Gestaltungsplan setzt sich aus je einem Plan zum Abbau, zur Auffüllung und Endgestaltung sowie einem Profilplan zusammen. Ersterer regelt insbesondere den Abbauverlauf. Der Gestaltungsplan Auffüllung und Endgestaltung mit dem Profilplan legt den Zustand nach erfolgter Auffüllung und Endgestaltung fest. Darin sind insbesondere die Topographie nach erfolgter Auffüllung sowie Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz geregelt. Diesem Gestaltungsplan kommt bezüglich Wegebau gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Die Sonderbauvorschriften ergänzen die Pläne.

Das Erweiterungsgebiet Oberban wurde mit der Richtplananpassung „Kiesabbau im Aaregäu“ (RRB Nr. 1912 vom 18. September 2012) von der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in die Kategorie Festsetzung überführt. Damit entspricht die vorliegende Nutzungsplanung dem kantonalen Richtplan.

2.2 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Für die Erweiterung des Kiesabbaugebietes Oberban müssen 312'500 m² Wald temporär gerodet werden. Aufgrund einer Änderung des Betriebskonzeptes muss die Betriebs- und Infrastrukturfläche angepasst werden, was eine Anpassung der Rodungsbewilligung vom 1. Juli 1997 mit einer zusätzlichen definitiven Rodung von 1'650 m² erfordert. Damit beläuft sich die Rodungsfläche auf insgesamt 314'150 m². Für die temporäre Rodungsfläche von 312'500 m² wird Realersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodungsfläche von 1'650 m² Ersatz in gleicher Gegend angeboten. Die Bürgergemeinde Härkingen hat sich als Grundeigentümerin mit den vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen einverstanden erklärt.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Erweiterung der Kiesgrube inkl. der Änderungen aufgrund der Anpassung des Betriebskonzeptes entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, musste vorgängig das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch angehört werden. Diese Anhörung erfolgte vom 8. Januar 2013 bis 21. März 2013.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.2.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Der bisherige Abbau des im Wald liegenden Kiesvorkommens erfolgt auf der Basis eines rechtsgültigen Zonen- und Gestaltungsplanes. Mit der vorliegenden Nutzungsplanung soll das direkt westlich an das heutige Abbaugelände liegende Kiesvorkommen ebenfalls abgebaut werden. Auch diese Erweiterungsfläche liegt im Waldareal. Die relative Standortgebundenheit wird als gegeben erachtet.

2.2.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Erweiterungsperimeter für den Kiesabbau und der Perimeter für die neue Zone für Infrastruktur sind im Teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu und in der dazugehörigen Richtplananpassung enthalten. Damit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

2.2.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodung Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.2.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Bedarf nach Kies und Deponiemöglichkeiten von unverschmutztem Aushubmaterial ist unbestritten. Die Erweiterung des bestehenden und funktionierenden Abbau- und Deponiebetriebes ist effizienter und hat weniger Auswirkungen auf die Umwelt, als eine neue Abbaustelle an einem anderen Standort ausserhalb des Waldes. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.2.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine schützenswerten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvollen Wälder. Der Erweiterungsperimeter ist mehrheitlich von Wald oder der bestehenden Kiesgrube umgeben. Durch die Erweiterung wird das Landschaftsbild nicht unverhältnismässig beeinträchtigt. Zusammen mit den für die Rodung und Ersatzaufforstung erlassenen Auflagen und Bedingungen wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.2.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz für die temporäre Rodung von 312'500 m² erfolgt in Form von Realersatz an Ort und Stelle. Für die 1'650 m² definitive Rodungsfläche wird auf GB Härkingen Nr. 384 der Bürgergemeinde Härkingen in gleicher Gegend Realersatz angeboten. Damit kann der Rodungersatz insgesamt als genügend erachtet werden.

2.2.7 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Bürgergemeinde Härkingen hat sich als Grundeigentümerin mit den vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen einverstanden erklärt. Auch die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur und Landschaft erheben keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 21. März 2013 (Ref. 2013.01.08-014 / M022-2093) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzauf-

forstung positiv Stellung genommen, unter dem Vorbehalt, dass folgende Auflagen eingehalten werden:

- Die Massnahmen zu Kapitel 5.5 Grundwasser im Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. März 2012 sowie die Anträge (G) und (F) der vorläufigen Beurteilung des Amtes für Umwelt müssen umgesetzt werden.
- Die Massnahmen zu Flora, Fauna, Lebensräume sowie Landschaft im UVB vom 1. März 2012 sowie die Anträge zu diesen Fachbereichen in der vorläufigen Beurteilung des Amtes für Umwelt vom 6. Februar 2012 sind zu berücksichtigen.

2.2.8 Ausgleichsabgabe

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5'000 m²“, „mittlere Abbautiefe 6 - 10 m“ und „Betriebsdauer > 30 Jahre“ auf Fr. 8.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der Waldeigentümerin zu leisten

2.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Bei der vorliegenden Erweiterung der Kiesgrube handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung einer bestehenden Anlage. Die Erweiterung ist damit UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 1. März 2012 und
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 6. Februar 2012.

Das Amt für Umwelt (AfU) stellt in seiner Beurteilung zahlreiche Anträge zur Anpassung des Projektes. Es kommt in der Gesamtbeurteilung (Kapitel 4) zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, wenn seine Anträge ins Projekt integriert werden und im Rahmen der öffentlichen Auflage und der Anhörung beim BAFU keine neuen, umweltrelevanten Erkenntnisse eingebracht werden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anträge des Beurteilungsberichtes ins Projekt aufgenommen wurden. Im Rahmen der öffentlichen Auflage ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die eine weitere Anpassung des Projektes erforderlich machen würden. Betreffend Erkenntnisse aus der Anhörung des BAFU wird auf Kapitel 2.2 der Erwägungen verwiesen.

Das AfU hat in seiner Beurteilung in Kapitel 3.7 („Entwässerung“) festgestellt, dass für die Abwasserbehandlungsanlage (bzw. Abwasseraufbereitungsanlage) und die Versickerungsanlage zusätzliche Unterlagen einzureichen seien. Sinngemässe Aussagen sind auch im Umweltverträglichkeitsbericht enthalten (Massnahmen Ew-02 bis Ew-04). Diese zusätzlichen Unterlagen liegen noch nicht vor. Sie sind spätestens zusammen mit dem Gesuch für die Freigabe der nächsten Abbauetappe einzureichen.

2.4 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. August 2012 bis am 2. September 2012. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Härkingen beschloss die Planung am 25. September 2012.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Zonenplans mit Zonenvorschriften sowie der Gestaltungsplan Kiesabbau und Auffüllung „Untere Allmend / Erweiterung Oberban“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch bestehend aus

- Zonenplanänderung, Situation 1:5'000 mit Änderung Zonenvorschriften (Plan Nr. 4)
- Gestaltungsplan Abbau, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 1)
- Gestaltungsplan Auffüllung und Endgestaltung, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 2)
- Gestaltungsplan Profile, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 3)
- Sonderbauvorschriften
- Rodung und Ersatzaufforstung Erweiterung Oberban, Situation 1:2'000
- Anpassung Rodungsbewilligung und Zusatzrodung für neues Betriebskonzept, Situation 1:2'000

der Einwohnergemeinde Härkingen werden genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal

3.3.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO; BGS 931.12) wird die Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

3.3.2 Der Firma Wyss Kies + Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Erweiterung des Kiesabbaugebietes Oberban und aufgrund einer Anpassung der Betriebs- und Infrastrukturfläche insgesamt 314'150 m² Wald zu roden, davon 1'650 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Härkingen Nrn. 370 und 384 (Koordinaten ca. 629'440 / 238'170 und 629'000 / 237'900). Die definitive Rodung ist befristet bis 31. Dezember 2015 und die temporäre Rodung bis 31. Dezember 2042.

- 3.3.3 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die temporäre Rodung eine Ersatzaufforstung von gleicher Fläche an Ort und Stelle zu leisten. Für die definitive Rodung ist der Rodungersatz in Form von Realersatz auf Parzelle GB Härkingen Nr. 384 zu leisten. Der Rodungersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2047 auszuführen.
- 3.3.4 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind folgende Gesuchsunterlagen:
- Rodung und Ersatzaufforstung, Erweiterung Oberban 2011, Situation 1:2'000 (BE7292-100-33_Rodung1-2_Erweiterung.dwg; Dat. 27. Juni 2012.)
 - Anpassung Rodungsbewilligung und Zusatzrodung für neues Betriebskonzept, Situation 1:2'000 (BE7292-100-33_Rodung_2-3_Anpassung_1997.dwg; Dat. 27. Juni 2012).
- 3.3.5 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen.
- 3.3.6 Die Rodungen sind entsprechend dem Abbaufortschritt vorzunehmen und dürfen jeweils erst nach Vorliegen der Schlagbewilligung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Die Schlagbewilligungen sind mit dem entsprechenden Normgesuch zu beantragen.
- 3.3.7 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Abbaufortschritt und erfolgter Auffüllung mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen und periodisch durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abnehmen zu lassen.
- 3.3.8 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgend einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.3.9 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG SO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 8.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsinhaberin zu leisten und wird jeweils fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligungen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Anpassung des Abgabesatzes an zukünftige gesetzliche Bestimmungen sowie aufgrund unrichtiger Angaben in den Gesuchsunterlagen.
- 3.4 Spätestens mit der Einreichung eines Gesuches für die Freigabe der nächsten Abbauetappe (§ 6 Abs. 2 Sonderbauvorschriften) sind dem Amt für Umwelt auch Gesuchsunterlagen für die Abwasserbehandlungsanlage (bzw. Abwasseraufbereitungsanlage) und die Versickerungsanlage einzureichen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Härkingen hat eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Raumplanung von Fr. 7'200.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung von Fr. 5'000.00, eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 17'660.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 29'883.00, zu bezahlen.
- 3.6 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Härkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Härkingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2013 noch 5 Dossiers zuzustellen. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsflächen richten, sind innert der gleichen Frist bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn einzureichen.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

Genehmigungsgebühr ARP:	Fr. 7'200.00	(4210000 / 004 / 80561)
Genehmigungsgebühr AfU:	Fr. 17'660.00	(4210001 / 007 / 80049)
Gebühr waldrechtliche		
Ausnahmebewilligung:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 29'883.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (5) (Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier), mit 2 gen. Dossiers (später)

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, Postfach 44, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Planungskommission Härkingen, Fröschengasse 7, Postfach 44, 4624 Härkingen

Baukommission Härkingen, , Fröschengasse 7, Postfach 44, 4624 Härkingen

Bürgergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Wyss Kies + Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

CSD Ingenieure AG, Hessestrasse 27D, 3097 Liebefeld

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:

Einwohnergemeinde Härkingen: Genehmigung Änderung Zonenplan mit Zonenvorschriften sowie Gestaltungsplan Kiesabbau und Auffüllung „Untere Allmend / Erweiterung Oberban“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 10. Mai 2013 bis am 21. Mai 2013 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV; SR 814.011).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:

Härkingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung:

Der Firma Wyss Kies + Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Erweiterung des Kiesabbaugebietes Oberban und aufgrund einer Anpassung der Betriebs- und Infrastrukturfläche insgesamt 314'150 m² Wald zu roden, davon 1'650 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Härkingen Nrn. 370 und 384 (Koordinaten ca. 629'440 / 238'170 und 629'000 / 237'900).

Regierungsratsbeschluss vom 06. Mai 2013